

BEKANNTMACHUNG

Wassergesetze;

Betrieb eines Hochwasserrückhaltebeckens am Aubach südlich von Simmling durch die Stadt Deggendorf

Anhörungsverfahren gemäß Art. 69 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)

hier:

Öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen

Anhörungsverfahren

Mit Bescheid des Landratsamtes Deggendorf vom 09.04.1997, AZ: 41-641-4/2 Ka/Hö wurde der Plan zur Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens südlich von Simmling mit einem Volumen von ca. 40.000 m³ festgestellt.

Zugleich wurde für den zeitweisen Aufstau des Aubaches die gehobene Erlaubnis erteilt. Diese war befristet bis 31.12.2016. Nach Durchführung der vertieften Überprüfung des Hochwasserrückhaltebeckens Im Jahr 2021/2022 hat die Stadt Deggendorf die Erteilung einer Bewilligung nach § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den zeitweisen Aufstau des Aubaches beantragt.

Der Aubach wird bis zu einem Stauziel von 415.05 m^{üNN} (entspricht der Sohle der Dammscharte) aufgestaut. Das Wasser im Becken wird über eine Drosseleinrichtung mit einem Abfluss von 0,1 m³/s abgeleitet. Dieser Abfluss soll künftig im Winterhalbjahr oder vor stärkeren Regenereignissen auf 0,2 m³/s erhöht werden.

Vor dem Erlass einer Bewilligung ist ein Anhörungsverfahren gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG durchzuführen. Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens erforderliche Auslegung nach Art. 73 Abs. 2 und 3 BayVwVfG dient der Information der Öffentlichkeit und eröffnet die Gelegenheit zur Information. Damit wird der Anstoßfunktion Rechnung getragen.

Das Landratsamt Deggendorf führt hiermit das förmliche Anhörungsverfahren durch.

Dies geben wir hiermit mit folgenden Hinweisen bekannt:

1. Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom **14.11.2022** bis **13.12.2022** in der Stadt Deggendorf und beim Landratsamt Deggendorf, Herrenstr. 18, 94469 Deggendorf (Zimmer-Nr. 210/II. Stock) während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Inhalt der Bekanntmachung sowie die Planunterlagen sind auch auf der Internetseite des Landkreises Deggendorf unter www.landkreis-deggendorf/aktuelles/bekanntmachungen einsehbar.

Hinweis:

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen gemäß Art. 27a Abs. 1 Satz 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

2. Jeder, der sich von dem geplanten Vorhaben betroffen fühlt, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **27.12.2022** bei der Stadt Deggendorf oder beim Landratsamt Deggendorf, Herrenstr. 18, 94469 Deggendorf (Zimmer-Nr. 210/II. Stock) Einwendungen gegen den ausgelegten Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.
3. Werden Einwendungen erhoben, so werden diese in einem Termin erörtert, der rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden zusätzlich gesondert vom Erörterungstermin benachrichtigt. Werden von mehr als 50 Beteiligten Einwendungen erhoben, so können diese Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.
4. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

(Siegel)

(Unterschrift